

Stadt Klütz

Beschlussvorlage

BV/02/23/073

öffentlich

Neufassung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches des Stadt Klütz

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeiter:</i> Kristina Tonn	<i>Datum</i> 13.06.2023 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Nach der Anzeige der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches des Stadt Klütz vom 08. Februar 2023 bei dem Landkreis Nordwestmecklenburg wurde der Hinweis gegeben, dass Änderungen der Satzung erforderlich sind.

Der § 1 Abs. 3 regelt, dass die Satzung vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres gilt. Folglich ist der Aufenthalt am Strand gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung innerhalb dieser Zeit kurabgabepflichtig. Die Kurabgabensatzung der Stadt Klütz vom 27. Januar 2023 regelt wiederum in § 2 Abs. 1, dass die Kurabgabe in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Dezember erhoben wird.

Aufgrund des Widerspruches beider Satzungen erfolgt die Streichung des § 1 Abs. 3 der Strandbenutzungssatzung.

Weiterhin erfolgt die Änderung des § 2 Abs. 2 der Strandbenutzungssatzung aufgrund der Vereinfachung auf das Folgende:

Der Strand darf zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die nach § 2 und § 3 der Kurabgabensatzung die Kurabgabe entrichtet haben oder nicht kurabgabepflichtig sind.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, der Neufassung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches des Stadt Klütz mit den o.g. Änderungen (§ 1 Abs. 3 (Streichung) sowie Änderungen im § 2 Abs. 2) zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:

x	Keine finanziellen Auswirkungen.
---	----------------------------------

Anlage/n:

1	Satzung_über_die_Benutzung_des_bewirt._Strandbereiches_der_Stadt_Klütz_ Vom_XX.XX.2023 öffentlich
2	Satzung_über_die_Benutzung_des_bewirt._Strandbereiches_der_Stadt_Kl_tz_ Vom_08.02.2023 öffentlich

Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz Vom 2023

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2001 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutz-gesetzes (Naturschutzausführungsgesetz- NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221,228) und § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vomXXXXX.....2023 die Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zeitraum

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den gesamten Strandabschnitt der Stadt Klütz, bestehend aus dem Bereich der Wohlenberger Wiek und dem Strand Steinbeck. Die gebührenpflichtigen Strandabschnitte sind:
 1. an der Wohlenberger Wiek vom Anleger in östlicher Richtung
 2. an der Wohlenberger Wiek vom Anleger 200m in westlicher Richtung.

- (2) Gebührenfreiheit besteht für folgende Strandabschnitte;
 1. an der Wohlenberger Wiek ab 200m hinter dem Anleger in westlicher Richtung
 2. Steinbeck

§ 2

Aufenthalt am Strand

- (1) Der Aufenthalt am Strand ist kurabgabepflichtig und wird in der Kurabgabensatzung der Stadt Klütz geregelt.
- (2) Der Strand darf zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die nach § 2 und § 3 der Kurabgabensatzung die Kurabgabe entrichtet haben oder nicht kurabgabepflichtig sind.
- (3) Wer ohne Gebührenentrichtung im gebührenpflichtigen Satzungsbereich angetroffen wird, kann des Strandes verwiesen werden.

§ 3

Verhalten im Strandgebiet

- (1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) insbesondere sind verboten:
 - a) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art einschließlich Tabakreste. Jeglicher Unrat ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen;
 - b) der Bau von Strandburgen und das Graben von tiefen Löchern,
 - c) das Zelten und Aufstellen und Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile usw.);
 - d) die Nutzung oder der Verbleib von Strandmuscheln, Windschutz-Tüchern und sonstigen Planen und Überdachungen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr;
 - e) das Reiten am Strand in dem Zeitraum vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres;
 - f) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Katamaranen und Booten (ausgenommen Paddel- und Ruderboote), mit Ausnahme von Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophen- und Küstenschutz, von Rettungsfahrzeugen sowie Krankenfahrstühlen; Fahrzeuge der Gemeinde zur Pflege und Bewirtschaftung des Strandes. Ausnahmen können nach schriftlichem Antrag in Form einer Sondernutzungserlaubnis vom Amt Klützer Winkel in Abstimmung mit der Stadt Klütz erteilt werden;
 - g) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräusch-entwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;
 - h) offene Feuer abzubrennen und zu grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 4 (2) vor;
 - i) die Entnahme von Muschelschalen, Sand und Steinen außer für den privaten Bedarf in geringen Mengen;
 - j) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich;
 - k) Strandkörbe können an zugewiesenen Strandorten durch gewerbliche Vermieter aufgestellt werden. Dem Strandkorbbesitzer obliegt die tägliche Reinigungspflicht dieses Strandbereiches. Der Stellplatz für die Strandkörbe ist jährlich zu beantragen;
- (3) Das öffentliche Baden (Wasser-, Luft- und Sonnenbaden) ohne Bekleidung ist Jugendlichen und Erwachsenen nur an den hierfür ausgewiesenen Strandabschnitte zugelassen.

§ 4

Genehmigung für Sondernutzungen am Strand

- (1) Für den bewirtschafteten Teil des Strandes können bei der Stadt Sondernutzungen zur Durchführung von Veranstaltungen, zum Aufstellen und Verleihen von Strandkörben, für Freizeitangebote und mobile Verkaufseinrichtungen beantragt werden. Die Anzeigepflicht gilt auch für fliegende Bauten.
- (2) Der Antrag ist schriftlich über das Amt Klützer Winkel zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister) des Antragstellers sowie der etwaigen baurechtlichen Genehmigung für die zur Aufstellung vorgesehenen Bauten beinhalten. Die Amtsverwaltung kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.
- (3) Für die Erteilung der Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenerhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz.
- (4) Alle vor Inkrafttreten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen, die ohne Laufzeit begründet wurden, sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Stadt neu zu beantragen.

§ 5

Hundestrand

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung ist ein Hundestrand ausgewiesen. Dieser beginnt für den Bereich der Wohlenberger Wiek ab 300m in westlicher Richtung vom Anleger. Im Strandbereich Steinbeck ist ein Hundestrand links ab 200m von der Zuwegung zum Strand ausgewiesen. Hunde sind an der Leine zu führen. An allen anderen Strandbereichen besteht Hundeverbot. Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch die Tiere ist auszuschließen.
- (3) Außerhalb der in §1 Absatz 2 festgelegten Saison, also vom 01. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres, ist das Mitführen von Hunden an allen Strandbereichen erlaubt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand beauftragten Personen, die sich als solche ausweisen, ist Folge zu leisten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) Abfälle aller Art am Badestrand wegwirft, liegen lässt oder vergräbt;
 2. § 2 Abs. 2 Buchstabe b) eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt;
 3. § 3 Abs. 2 Buchstabe c) zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile);
 4. § 3 Abs. 2 Buchstabe d) Strandmuscheln, Windschutz-Tüchern und sonstige Planen und Überdachungen in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr nutzt;
 5. § 3 Abs. 2 Buchstabe e) im Strandbereich innerhalb des genannten Zeitraums reitet
 6. § 3 Abs. 2 Buchstabe f) mit einem Fahrzeug im Strandbereich fährt oder es abstellt;
 7. § 3 Abs. 2 Buchstabe g) durch musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört;
 8. § 3 Abs. 2 Buchstabe h) ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt und grillt;
 9. § 3 Abs. 2 Buchstabe i) Muschelschalen, Sand und Steine in größeren Mengen vom Strandbereich entnimmt;
 10. § 3 Abs. 2 Buchstabe j) den Strand und / oder das Wasser verunreinigt;
 11. § 3 Abs. 2 Buchstabe k) Strandkörbe ohne Erlaubnis aufstellt oder die tägliche Reinigungspflicht vernachlässigt.
 12. § 3 Abs. 3 als Jugendlicher und Erwachsener außerhalb des ausgewiesenen Strandbereiches ohne Bekleidung Sonnen-, Luft- und wasserbadet;
 13. § 5 Hunde in der Zeit vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres an den Strand außerhalb der gekennzeichneten Bereiche mitnimmt und / oder eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt;
 14. § 6 Abs. 1 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet;
- (3) Zuwiderhandlungen gegen Absatz 2 Ziffer 1 bis 13 können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.
- (4) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Satzung Sondernutzungen ohne erforderliche Genehmigung betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. Februar 2023 außer Kraft.

Klütz,

-Dienstsiegel-

Jürgen Mevius
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz Vom 08. Februar 2023

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2001 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz- NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221,228) und § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 12. Dezember 2022 die Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zeitraum

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den gesamten Strandabschnitt der Stadt Klütz, bestehend aus dem Bereich der Wohlenberger Wiek und dem Strand Steinbeck. Die gebührenpflichtigen Strandabschnitte sind:
 1. an der Wohlenberger Wiek vom Anleger in östlicher Richtung
 2. an der Wohlenberger Wiek vom Anleger 200m in westlicher Richtung.
- (2) Gebührenfreiheit besteht für folgende Strandabschnitte;
 1. an der Wohlenberger Wiek ab 200m hinter dem Anleger in westlicher Richtung
 2. Steinbeck
- (3) Der § 2 dieser Satzung gilt nur für den Zeitraum vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres.

§ 2

Aufenthalt am Strand

- (1) Der Aufenthalt am Strand ist kurabgabepflichtig und wird in der Kurabgabensatzung der Stadt Klütz geregelt.
- (2) Der Strand darf zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die:
 - a) Kurabgabe entrichtet haben,
 - b) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - c) die Begleitperson einer / eines Schwerbehinderten sind, sofern eine

ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis der / des Schwerbehinderten eingetragen ist.

- (3) Wer ohne Gebührentichtung im gebührenpflichtigen Satzungsbereich angetroffen wird, kann des Strandes verwiesen werden.

§ 3

Verhalten im Strandgebiet

- (1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) insbesondere sind verboten:
- a) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art einschließlich Tabakreste. Jeglicher Unrat ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen;
 - b) der Bau von Strandburgen und das Graben von tiefen Löchern,
 - c) das Zelten und Aufstellen und Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile usw.);
 - d) die Nutzung oder der Verbleib von Strandmuscheln, Windschutz-Tüchern und sonstigen Planen und Überdachungen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr;
 - e) das Reiten am Strand in dem Zeitraum vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres;
 - f) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Katamaranen und Booten (ausgenommen Paddel- und Ruderboote), mit Ausnahme von Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophen- und Küstenschutz, von Rettungsfahrzeugen sowie Krankenfahrstühlen; Fahrzeuge der Gemeinde zur Pflege und Bewirtschaftung des Strandes. Ausnahmen können nach schriftlichem Antrag in Form einer Sondernutzungserlaubnis vom Amt Klützer Winkel in Abstimmung mit der Stadt Klütz erteilt werden;
 - g) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräuschentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;
 - h) offene Feuer abzubrennen und zu grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 4 (2) vor;
 - i) die Entnahme von Muschelschalen, Sand und Steinen außer für den privaten Bedarf in geringen Mengen;
 - j) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich;
 - k) Strandkörbe können an zugewiesenen Strandorten durch gewerbliche Vermieter aufgestellt werden. Dem Strandkorbbesitzer obliegt die tägliche Reinigungspflicht dieses Strandbereiches. Der Stellplatz für die Strandkörbe ist jährlich zu beantragen;

- (3) Das öffentliche Baden (Wasser-, Luft- und Sonnenbaden) ohne Bekleidung ist Jugendlichen und Erwachsenen nur an den hierfür ausgewiesenen Strandabschnitte zugelassen.

§ 4

Genehmigung für Sondernutzungen am Strand

- (1) Für den bewirtschafteten Teil des Strandes können bei der Stadt Sondernutzungen zur Durchführung von Veranstaltungen, zum Aufstellen und Verleihen von Strandkörben, für Freizeitangebote und mobile Verkaufseinrichtungen beantragt werden. Die Anzeigepflicht gilt auch für fliegende Bauten.
- (2) Der Antrag ist schriftlich über das Amt Klützer Winkel zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister) des Antragstellers sowie der etwaigen baurechtlichen Genehmigung für die zur Aufstellung vorgesehenen Bauten beinhalten. Die Amtsverwaltung kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.
- (3) Für die Erteilung der Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz.
- (4) Alle vor Inkrafttreten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen, die ohne Laufzeit begründet wurden, sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Stadt neu zu beantragen.

§ 5

Hundestrand

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung ist ein Hundestrand ausgewiesen. Dieser beginnt für den Bereich der Wohlenberger Wiek ab 300m in westlicher Richtung vom Anleger. Im Strandbereich Steinbeck ist ein Hundestrand links ab 200m von der Zuwegung zum Strand ausgewiesen. Hunde sind an der Leine zu führen. An allen anderen Strandbereichen besteht Hundeverbot. Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch die Tiere ist auszuschließen.
- (3) Außerhalb der in §1 Absatz 2 festgelegten Saison, also vom 01. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres, ist das Mitführen von Hunden an allen Strandbereichen erlaubt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand beauftragten Personen, die sich als solche ausweisen, ist Folge zu leisten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) Abfälle aller Art am Badestrand wegwirft, liegen lässt oder vergräbt;
 2. § 2 Abs. 2 Buchstabe b) eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt;
 3. § 3 Abs. 2 Buchstabe c) zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile);
 4. § 3 Abs. 2 Buchstabe d) Strandmuscheln, Windschutz-Tüchern und sonstige Planen und Überdachungen in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr nutzt;
 5. § 3 Abs. 2 Buchstabe e) im Strandbereich innerhalb des genannten Zeitraums reitet
 6. § 3 Abs. 2 Buchstabe f) mit einem Fahrzeug im Strandbereich fährt oder es abstellt;
 7. § 3 Abs. 2 Buchstabe g) durch musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört;
 8. § 3 Abs. 2 Buchstabe h) ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt und grillt;
 9. § 3 Abs. 2 Buchstabe i) Muschelschalen, Sand und Steine in größeren Mengen vom Strandbereich entnimmt;
 10. § 3 Abs. 2 Buchstabe J) den Strand und / oder das Wasser verunreinigt;
 11. § 3 Abs. 2 Buchstabe k) Strandkörbe ohne Erlaubnis aufstellt oder die tägliche Reinigungspflicht vernachlässigt.
 12. § 3 Abs. 3 als Jugendlicher und Erwachsener außerhalb des ausgewiesenen Strandbereiches ohne Bekleidung Sonnen-, Luft- und wasserbadet;
 13. § 5 Hunde in der Zeit vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres an den Strand außerhalb der gekennzeichneten Bereiche mitnimmt und / oder eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt;
 14. § 6 Abs. 1 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet;
- (3) Zuwiderhandlungen gegen Absatz 2 Ziffer 1 bis 13 können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.
- (4) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Satzung Sondernutzungen ohne erforderliche Genehmigung betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Dezember 2001 nebst Änderungssatzung außer Kraft.

Klütz, 08. Februar 2023



Jürgen Mevius
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.